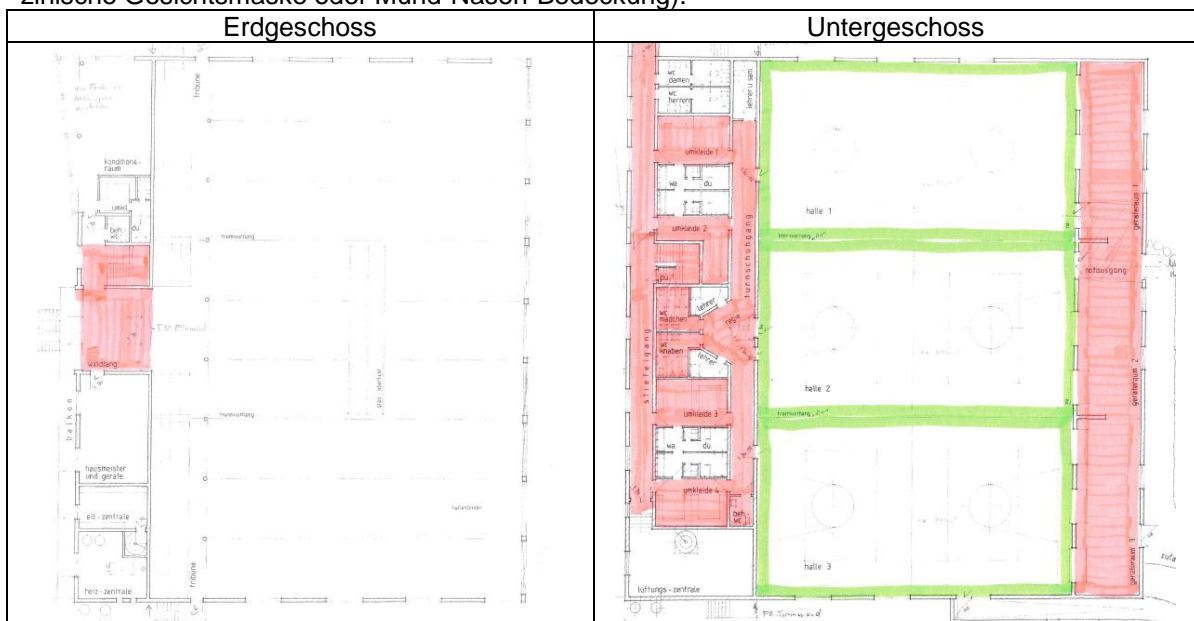




Schutz- und Hygienekonzept 3-fach-Turnhalle

Aufgrund den Vorgaben der jeweils aktuellen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) gilt für den Betrieb der 3-fach-Turnhalle folgendes Schutz- und Hygienekonzept.

1. Das Rahmenhygienekonzept Sport des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege gilt in der jeweils geltenden Fassung. Ergänzend gelten die Allgemeinverfügungen zum BayIfSMV des Landkreises Oberallgäu in der jeweils geltenden Fassung.
2. Vor Nutzung der Halle sind die Sporttreibende verpflichtet die aktuellen Aushänge und Hinweise zu beachten.
3. Je Sportgruppe ist eine verantwortliche Ansprechperson zu benennen. Der Sportbetrieb der Gruppe ist nur zulässig, wenn die verantwortliche Ansprechperson oder ein von ihr eingewiesene Person in der Halle anwesend ist. Je Sportgruppe sind max. 25 Personen zulässig.
4. Liegt der Landkreis gemäß den Vorgaben der BayIfSMV noch über dem 7-Tage-Inzidenzwert von 50 ist für jeden Nutzer ein Testnachweis gemäß § 4 BayIfSMV vorgegeben. Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises (geimpfte Personen) oder Genesenennachweises (genesene Personen) sind, sowie Kinder bis zum sechsten Geburtstag sind von der Notwendigkeit der Vorlage eines Testnachweises ausgenommen.
5. Je Sportgruppe muss das vorliegende Schutz- und Hygienekonzept vor Nutzung der 3-fach-Halle anerkannt werden. Jede Sportgruppe erstellt ein ergänzendes sportartspezifisches Schutz- und Hygienekonzept, welches vor der ersten Nutzung der Gemeinde zur Kenntnis vorzulegen ist.
6. Im gesamten Gebäude (rote Markierung) besteht mit Ausnahme der Sportbetätigung in der Sporthalle (grüne Markierung) eine Maskenpflicht gem. § 3 Abs. 1 BayIfSMV (FFP2-Maske oder medizinische Gesichtsmaske oder Mund-Nasen-Bedeckung).



7. Grundsätzlich besteht ein Ansammlungsverbot außerhalb des Trainingsbetriebs in der Halle. Dies gilt insbesondere auf den Verkehrs- und Zuwege sowie im Geräteraum. Zuschauer sind nicht erlaubt. Das Ansammlungsverbot gilt auch für Eltern minderjähriger Kinder. Die An- und Abholung hat vor der Halle zu erfolgen.
8. Nach der Sportausübung ist die Halle umgehend zu verlassen.
9. Die Sporttreibenden sind in schriftlicher Form oder durch die LUCA-App (je nach Hallennutzung eigener QR-Code) zu erfassen. Die Aufzeichnung bzw. Kontrolle der digitalen Erfassung (LUCA-APP) erfolgt durch die jeweilige verantwortliche Ansprechperson. Die schriftlichen Aufzeichnungen sind wöchentlich an die Gemeinde weiterzuleiten und gemäß den gesetzlichen Vorgaben nach der Aufbewahrungsfrist zu vernichten.
10. Der Zugang in die Sporthalle erfolgt nach folgenden Regeln:
 - Die Umkleide 1 wird ausschließlich für den Schulbetrieb freigehalten.
 - Die Umkleide 2 wird der Halle 1 (blaue Markierung) zugeordnet.
 - Die Umkleide 3 wird der Halle 2 (grüne Markierung) zugeordnet.
 - Die Umkleide 4 wird der Halle 3 (rote Markierung) zugeordnet.



Die Verkehrswege und WC-Anlagen (gelbe Markierung) werden von allen Sporttreibenden genutzt. Dabei ist der Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

11. Die Umkleiden sind ausschließlich zum Wechseln der Schuhe vorgesehen. Die Sporttreibenden müssen in Sportbekleidung die Halle betreten.
12. Die Duschräume bleiben geschlossen.
13. Die Halle und die Sanitäranlagen werden täglich gereinigt.

14. In der Halle besteht eine raumluftechnische Anlage (Lüftung). Diese wird während des Sportbetriebes automatisch betrieben und mit Frischluftzufuhr versehen.
15. Die Trainingseinheiten sind auf max. 120 Minuten begrenzt.
16. Für den Kraftraum werden neben diesem Schutz- und Hygienekonzept noch ergänzende Regelungen erstellt.
17. Genutzte Sportgeräte sind nach dem Trainingsbetrieb, soweit erforderlich, zu desinfizieren bzw. zu reinigen. Für die Reinigung ist die jeweilige Abteilung/Gruppe zuständig.

Blaichach, 06.06.2021

Christof Endreß
Erster Bürgermeister